

Firma, Name des Steuerschuldners	Kassenzeichen (bitte stets angeben)
Anschrift	Telefon / E-Mail

Stadt Aalen
 Stadtkämmerei/Steuerabteilung
 Marktplatz 30
 73430 Aalen

Anmeldung oder
 Abmeldung
 von
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
 gültig ab _____

<u>Rückfragen unter:</u>	
Gesprächspartnerin:	Fr. Schlosser
Telefon:	07361/52-1214
Fax:	07361/52-1902
E-Mail:	steuern@aaln.de
Zimmer-Nr.:	214 (2. OG)

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit			Musik- automaten	Diskotheken- anlagen	Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/ -Videos	Aufstellungsort (Name und Anschrift der Spielhalle, Gaststätte oder dergl.)
sonstige Geräte (mit Bezeichnung des eingesetzten Spiels) z.B. TV-Geräte, Flipper etc.	Gewaltspielgeräte*	steuerfreie Geräte (Dart-Spielgeräte, Tischfußballgeräte, Billardtische, Kegelbahnen, Internet-PCs)				

* = Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Geräte mit Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiele im Spielprogramm (Gewaltspiel)

Ich versichere, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

 Datum

 Unterschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise:

- Nach § 8 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen, hat der Meldepflichtige innerhalb von **zwei Wochen** bei der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen das Erfüllen des steuerlichen Tatbestands nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen anzumelden.
- Nach § 8 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen, ist **innerhalb eines Monats** der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen jede Veränderung insbesondere die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Gerätes und/oder Spieleinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen zu melden.
- Bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Spielgeräts und/oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet in dem die Abmeldung eingeht (§ 8 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen).